



Leitfaden zur Förderung von Selbsthilfe auf regionaler und lokaler Ebene Förderperiode 2027(Säule 1)



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1.	Allgemeines	3
1.2.	Ziele der Förderung	3
1.3.	Zweck des Leitfadens	4
2.	Wer kann die Förderung beantragen?	5
2.1.	Zielgruppen	5
2.2.	Voraussetzungen	5
3.	Was kann gefördert werden?	7
4.	Was kann nicht gefördert werden?	8
5.	Wie hoch kann die Förderung sein?	10
6.	Wie läuft die Förderung zeitlich ab?	12
7.	Welche Unterlagen sind dazu notwendig?	13
7.1.	Förderantrag für Selbsthilfegruppen/Selbsthilfeorganisationen (SHG/SHO)	13
7.2.	Förderantrag themenbezogener Landesverband, themenübergreifender Dachverband bzw. Kontaktstelle	13
7.3.	Förderanträge	13
8.	Wo kann die Förderung eingereicht werden?	14
8.1.	Homepage	14
9.	Wer entscheidet über die Förderung?	16
10.	Was müssen die Fördernehmer am Ende nachweisen?	17
11.	Gibt es Situationen, in denen die Förderung zurückgezahlt werden muss?	19
12.	Wie verhält es sich mit dem Datenschutz?	20



1. Einleitung

1.1. Allgemeines

In diesem Leitfaden sind die wichtigsten Informationen für die Antragstellung zur Förderung von Projekten/Aktivitäten der Selbsthilfe auf regionaler und lokaler Ebene (Säule 1) zusammengefasst.

Der Leitfaden basiert auf dem „Konzept zur öffentlichen Förderung der Selbsthilfe“. Die Eckpunkte wurden von Vertreterinnen und Vertretern der Sozialversicherung unter partizipativer Einbindung von Vertreterinnen und Vertretern der Selbsthilfe und von Expertinnen und Experten der Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) sowie des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) erstellt. Es handelt sich hierbei um ein Vier-Säulen-Modell.

Dieser Leitfaden selbst bezieht sich auf die vorangeführte Säule 1. Seitens der Sozialversicherungsträger,

- Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK),
- Pensionsversicherungsanstalt (PVA),
- Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA),
- Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) und
- Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS),

werden für diese Säule jährlich 300.000,00 Euro (österreichweit) zur Verfügung gestellt.

1.2. Ziele der Förderung

Ziel ist die Stärkung von Projekten/Aktivitäten der Selbsthilfe auf regionaler und lokaler Ebene. Die Förderung stellt dezidiert eine Erweiterung von bestehenden Förderungen auf Landesebene dar und keine Substitution (Ersatz) bestehender Landesmittel.

Ein wichtiges Anliegen der Förderung ist es, Selbsthilfestrukturen und -projekte/-aktivitäten zu unterstützen, die für Betroffene leicht zugänglich sind und die sich durch eine neutrale und unabhängige Ausrichtung auszeichnen.

Der Qualität und der Transparenz der durch das Selbsthilfeprinzip geprägten Angebote kommt eine hohe Bedeutung zu. Fördermittel sollen effektiv zum Nutzen chronisch kranker sowie behinderter Menschen und ihrer Angehörigen eingesetzt werden und gesundheitlich relevante Wirkungen entfalten. Letztlich soll mit dieser Förderung auch die wertvolle Arbeit der Selbsthilfe auf dieser Ebene anerkannt bzw. wertgeschätzt werden.



1.3. Zweck des Leitfadens

Der Zweck des Leitfadens ist, den Antragstellern eine Hilfestellung zu geben, die Fördermittel korrekt und vollständig beantragen zu können.

Folgende Fragen sollen mit diesem Leitfaden beantwortet werden:

- Wer kann die Förderung beantragen?
- Was kann gefördert werden?
- Was kann nicht gefördert werden?
- Wie hoch kann die Förderung sein?
- Wie läuft die Förderung zeitlich ab?
- Welche Unterlagen sind notwendig?
- Wo kann die Förderung eingereicht werden?
- Wer entscheidet über die Förderung?
- Was muss der Fördernehmer am Ende nachweisen?
- Gibt es Situationen, in denen die Förderung zurückgezahlt werden muss?
- Wie verhält es sich mit dem Datenschutz?

Hinweis:

Bitte lesen Sie vor Antragstellung den gesamten Leitfaden.

2. Wer kann die Förderung beantragen?

2.1. Zielgruppen

- **Selbsthilfegruppen und –organisationen (SHG/SHO)**, deren Selbsthilfearbeit und Interessenswahrnehmung durch die Betroffenen getragen wird, d.h. Leitung durch Betroffene und autonome Festlegung der Aktivitäten bzw. umgekehrt kein bestimmter professioneller Einfluss auf das Gruppengeschehen bzw. keine angeleiteten Gruppen im Rahmen therapeutischer, rehabilitativer oder professioneller Programme. Betroffene können auch Angehörige sein.
- **Selbsthilfegruppen- und organisationen (SHG/SHO)**, die sich auf die gemeinsame Bewältigung eines bestimmten Krankheitsbildes oder Gesundheitsproblems, einer Krankheitsfolge und/oder psychische Probleme richten und dazu beitragen, die persönliche Lebensqualität zu verbessern.
- Darüber hinaus können auch
 - regional anerkannte **themenbezogene Landesverbände (TLV)**
 - **themenübergreifende Dachverbände (DVSH)** sowie
 - **Kontaktstellen/Unterstützungsstellen (KSt)**
 Projekte/Aktivitäten zur Förderung der SHG, im Sinne des definierten Förderzwecks, einreichen.

2.2. Voraussetzungen

Voraussetzung
Verlässliche / kontinuierliche Gruppenarbeit (mind. 4 Treffen pro Kalenderjahr, mind. zwei davon physisch) und Erreichbarkeit
Offen für neue Mitglieder
Mitglied beim themenübergreifenden Dachverband bzw. bei der Kontaktstelle auf Landesebene sofern diese im Bundesland vorhanden sind
Vereinssitz laut aktuellem Vereinsregistrauszugs (nicht älter als 14 Tage) im Bundesland
Mindestens vier Mitglieder
Gruppenmitglieder und –leitung (SHG/SHO) arbeiten ehrenamtlich .



Der überwiegende Teil der Aktivitäten des TLV/DVSH/KSt wird durch ehrenamtliche Mitarbeiter getragen.
Bei bundesweiten SHO/TLV kann ein Antrag auch von einer Zweigstelle im Bundesland eingereicht werden. Achtung: der Vereinsregistrauszug ist dabei ausschlaggebend!
Neutralität (Unabhängigkeit gegenüber politischen Parteien, staatlichen und konfessionellen Stellen, gesetzlichen Versicherungsträgern)
Die ÖGK ist bemüht, das Verhältnis zu Selbsthilfegruppen stetig weiterzuentwickeln - geförderte SHG/SHO erklären sich bereit, der ÖGK für Austausch und Feedback zur Verfügung zu stehen
Rückwirkende Förderungen sind ausgeschlossen - gefördert werden Projekte/Aktivitäten, die nach Zuerkennung der Förderung erfolgen
Doppelförderungen sind ausgeschlossen

Beispiel Doppelförderungen:

Projektkosten: 5.000,00 Euro

Beispiel 1 (= Doppelförderung)

Förderantrag Land	Förderung in der Höhe von 5.000,00 Euro
Förderantrag SV	Förderung in Höhe von 3.000,00 Euro nicht möglich

Beispiel 2 (= Ko-Finanzierung)

Förderantrag Land	Förderung in der Höhe von 2.000,00 Euro
Förderantrag SV	Förderung in der Höhe von max. 3.000,00 Euro möglich



3. Was kann gefördert werden?

Generell können drei fixierte Schwerpunkte gefördert werden. Die Schwerpunkte müssen bei der Antragstellung zur Förderung deutlich erkennbar sein. Bitte nehmen Sie bei der Beschreibung Ihrer Projekte/Aktivitäten kurzen Bezug auf die Schwerpunkte.

Bitte beachten Sie, dass nur **gezielte, zeitlich begrenzte sowie über das normale Maß der Selbsthilfearbeit hinausgehende und klar vom Routinebetrieb abgegrenzte Projekte/Aktivitäten** gefördert werden können.

1. Stärkung der Gesundheitskompetenz

- Beitrag der SHG/SHO zur Stärkung der Gesundheitskompetenz Betroffener/Angehöriger/Zugehöriger

2. Qualifizierung der SHG/SHO/TLV/DVSH/KSt (nach innen gerichtet)

- Selbstbestimmung und Selbstachtung der Selbsthilfe zu stärken
- Interne Aus- und Weiterbildung

3. Qualitätsvolle Information und Kommunikation (nach außen gerichtet)

- Wo und wie finde ich gute Informationen, die mich im Umgang mit meiner Erkrankung unterstützen?
(auf den richtigen Pfad lenken und qualitätsvolle Informationen erkennen)
- Wie stellt sich die Krankheit dar?
(Qualitätsvolle Fachinformationen)
- Was kann ich als Betroffener/Angehöriger/Zugehöriger tun?
(zielgruppenorientiert)

Es können ausschließlich Projekte/Aktivitäten, die **innerhalb des Förderjahres** umgesetzt bzw. durchgeführt werden, gefördert werden.

Der **Projektumsetzungszeitraum** umfasst maximal den Zeitraum vom **01.01. bis zum 14.12.** (bzw. bis zum nächsten unmittelbar darauffolgenden Werktag) eines jeden Förderjahres.

Bei der Angabe des Projektzeitraumes beachten Sie bitte, dass auch alle Vor- und Nachbereitungen für die umzusetzenden Maßnahmen vom Projektzeitraum abgedeckt werden müssen.

4. Was kann nicht gefördert werden?

Die nachfolgenden Aufwände werden nicht gefördert. Bei der abschließenden Abrechnung vorgelegte Belege und Zahlungsbestätigungen über die unten angeführten Aufwände können nicht berücksichtigt werden und es kann zu einer Rückforderung kommen.

- Freizeitaktivitäten
- Studien
- Pauschale Aufwandsentschädigungen
(nur die tatsächlichen Echkosten)
- Private Raumkosten (private Räumlichkeiten die von Mitgliedern der SHG/SHO zu Verfügung gestellt werden)
Nur nachgewiesene und angemessene Raumkosten können gefördert werden.
- Bereits geförderte Projekte/Aktivitäten
(Siehe Punkt 2.2. Doppelförderung)

Bsp.: Projektkosten: 5.000,00 Euro

Beispiel 1 (= Doppelförderung)

Förderantrag Land	Förderung in der Höhe von 5.000,00 Euro
Förderantrag SV	Förderung in Höhe von max. 3.000,00 Euro = nicht möglich

Beispiel 2 (= Ko-Finanzierung)

Förderantrag Land	Förderung in der Höhe von 2.000,00 Euro
Förderantrag SV	Förderung in der Höhe von 3.000,00 Euro = möglich

- Projekte/Aktivitäten, die als Leistungen der Kassen oder anderer Rechtsträger erbracht werden (z.B. therapeutische Maßnahmen)
- Verwaltungsaufwand für die Administration der Projektmittel (z.B. Büroausstattung, Bürobedarf)
- Gutscheine und Preise (z.B. für eine Verlosung als Anreiz zur Teilnahme)
- Werbeartikel / Gastgeschenke

- Alkoholische Getränke
- Reiskosten in Bezug auf Veranstaltungen in Österreich für Vertreterinnen und Vertreter aus anderen Ländern
- Zeitaufwand für die Teilnahme an Fachgremien im Zuge der Interessensvertretung
- Gegebenenfalls Umsatzsteuer, sofern die fördernehmende Organisation über eine Vorsteuerabzugsberechtigung verfügt.
- Projekte/Aktivitäten die nicht den Werten, Normen und Zielen der Sozialversicherung entsprechen.
- Beratungsstellen für Patientinnen und Patienten - können nicht gefördert werden

Abgrenzung:

<i>Beratungsstelle</i>	<i>SHG / SHO / TLV / DVSHO / Kst.</i>
- Die Gewährleistung von Aufklärungs- und Beratungstätigkeit erfolgt durch Fachkräfte - Betroffene / Angehörige suchen die Beratungsstelle auf und lassen sich beraten	- Selbsthilfeprinzip herrscht vor: Der Großteil der Aktivitäten wird durch Betroffene / Angehörige ohne Einbezug von Fachkräften umgesetzt (Ehrenamtlichkeit) - Gruppenprinzip herrscht vor: Gemeinsame Bewältigung eines bestimmten Krankheitsbildes / Gesundheitsproblems als Krankheitsfolge und/oder psychischen Problems Wechselseitige Unterstützung Gemeinsame Problemlösung Kollektive Interessensvertretung Regelmäßige Gruppentreffen

- Gewinnorientierte Organisationen
- Ausschließlich im Internet agierende Initiativen
- Selbsthilfe-/Interessenorganisationen, die nicht auf die Bewältigung eines spezifischen Gesundheitsproblems gerichtet sind
- Neugründungen
- Moderationskosten im Rahmen von Veranstaltungen

5. Wie hoch kann die Förderung sein?

Es können auch nur Teilbereiche aus Projekten/Aktivitäten gefördert werden. Die Höhe der Förderung muss nicht immer der Höhe der von Ihnen beantragten Fördersumme entsprechen. Bei Differenzen ist in der Förderzusage festgehalten, welche Teilbereiche förderwürdig sind.

- Maximal 2.000,00 Euro brutto für Projekte/Aktivitäten, die **von einzelnen Selbsthilfegruppen / Selbsthilfeorganisationen** (SHG/SHO) eingereicht werden.
- Übersteigen die beantragten die verfügbaren Fördermittel tritt folgende Reihung in Kraft:
 1. Förderung von SHG/SHO
 2. Förderung von themenbezogenen Landesverbänden, themenübergreifende Dachverbänden bzw. Kontaktstellen, wobei Projekte/Aktivitäten mit hohen beantragten Fördermitteln auf Basis der Entscheidung des Beirates gekürzt werden

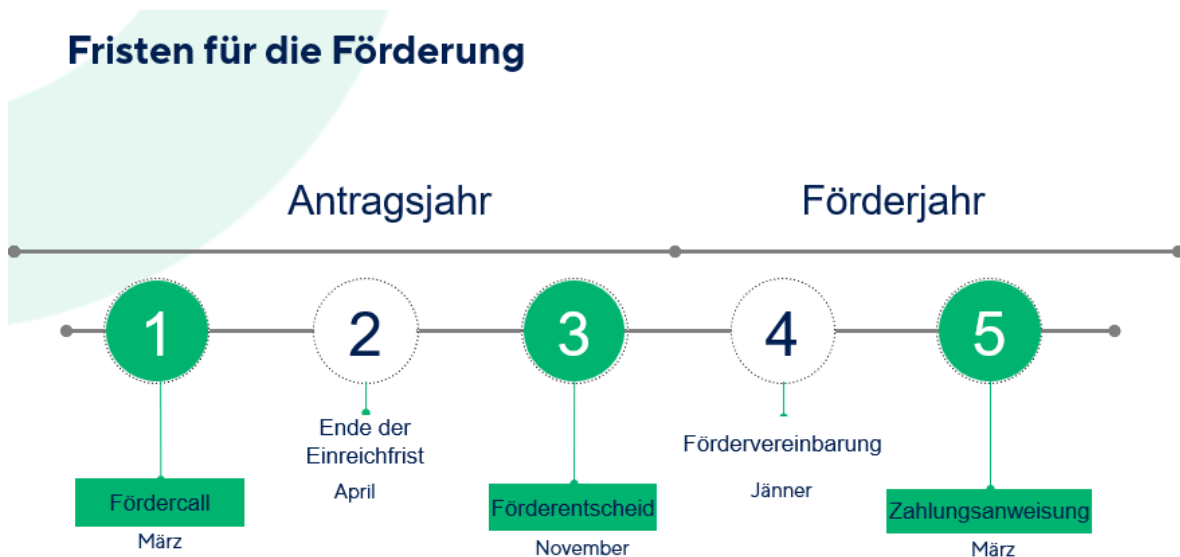
Richtlinien für förderbare Personalkosten

Interne Personalkosten	
Echte Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen	maximal 40,00 Euro brutto pro Stunde d.h. inkl. jeglicher gesetzlicher Dienstgeberkosten
Externe Personalkosten / Honorare	
Honorare (z.B. grafische Gestaltung, Organisationsberatung etc.)	maximal 210,00 Euro brutto pro Stunde bzw. 1.680,00 Euro brutto pro Tag (Tagessatz)
Referentenhonorare für einzelne Vorträge	maximal ein halber Tagessatz (840,00 Euro brutto), inkl. Vor- und Nachbereitungszeit

Richtlinien für förderbare Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten

Reise- und Übernachtungskosten/Verpflegungskosten	
Reisekosten	Kosten für Öffentliche Verkehrsmittel (ÖBB 2. Klasse, Bus, Flug Economy-Class) oder - wenn begründbar - ist das amtliche KM-Geld für PKW förderbar.
Übernachungskosten	max. 144,00 Euro brutto pro Person und Nacht (ohne Verpflegung)
Verpflegungskosten (Gilt nur für Verpflegung im Rahmen einer beantragten Veranstaltung)	max. 30,00 Euro brutto pro Person und Tag
Diäten für angestelltes Personal	Sind unter Einhaltung der Vorgaben des Einkommensteuergesetzes (§ 26 Z 4 EStG) förderbar, (pro begonnener Stunde derzeit maximal 2,50 Euro / pro Tag maximal 30,00 Euro (12 x 2,50 Euro = 30,00 Euro)

6. Wie läuft die Förderung zeitlich ab?



Wichtige Fristen für die Förderungen

Ende der Einreichfrist: Bis zum **30. April** (bzw. nächster unmittelbar darauffolgender Werktag) des Antragsjahres muss der Förderantrag für das Förderjahr eingereicht werden.

Entscheidung bezüglich des Förderantrages:

Die Entscheidung über die Förderungen wird im November des Antragsjahres getroffen. Bis Ende November / Anfang Dezember werden die Antragsteller verständigt. Bei Bewilligung wird die Fördervereinbarung aufgesetzt und unterzeichnet.

Zahlungsanweisung:

Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf das von den Fördernehmern bekannt gegebene Konto bis spätestens März.



7. Welche Unterlagen sind dazu notwendig?

7.1. Förderantrag für Selbsthilfegruppen/Selbsthilfeorganisationen (SHG/SHO)

Den aktuellen Förderantrag erhalten Sie bei Ihrer ÖGK-Landesstelle.

Beilagen:

- Aktueller Auszug aus dem Vereinsregister (nicht älter als 14 Tage)
- Kurzer Tätigkeitsbericht des letzten Kalenderjahres

7.2. Förderantrag themenbezogener Landesverband, themenübergreifender Dachverband bzw. Kontaktstelle

Den aktuellen Förderantrag erhalten Sie bei Ihrer ÖGK-Landesstelle.

Beilagen:

- Aktueller Auszug aus dem Vereinsregister (nicht älter als 14 Tage)
- Tätigkeitsbericht des letzten Kalenderjahres
- Letzter vorliegender Jahresabschluss/letzter Prüfbericht der Rechnungsprüfer und/oder letzte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

7.3. Förderanträge

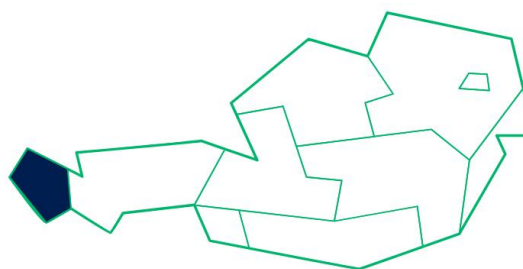
- Pro Förderprojekt ist ein gesonderter Antrag zu stellen.
- Besteht ein Förderprojekt aus mehreren Maßnahmen, so sind diese in einem Förderantrag gesammelt einzureichen.

8. Wo kann die Förderung eingereicht werden?

8.1. Homepage

Auf der Homepage der Österreichischen Gesundheitskasse www.gesundheitskasse.at finden Sie die notwendigen Anträge und Erklärungen.

[Welches Bundesland soll ich wählen?](#)



BURGENLAND	KÄRNTEN	NIEDERÖSTERREICH	OBERÖSTERREICH	SALZBURG
STEIERMARK	TIROL	VORARLBERG	WIEN	

Laden Sie das für Ihr Selbsthilfeangebot richtige Antragsformular (SHG oder SHO) herunter und füllen Sie es am Computer aus.

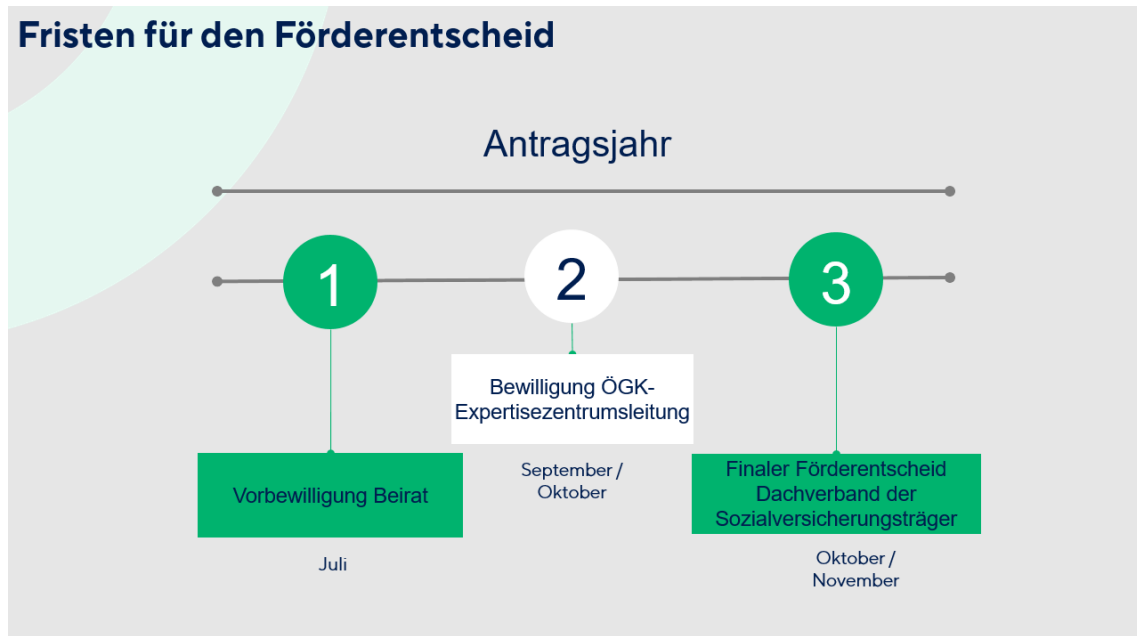
Scannen Sie das unterschriebene Antragsformular ein und schicken Sie es inkl. etwaiger Beilagen bis zum **30. April** (bzw. bis zum nächsten unmittelbar darauffolgenden Werktag) des Antragsjahres an die zuständige Ansprechperson in ihrem Bundesland.



Ansprechpersonen im jeweiligen Bundesland

Wien		
ÖGK W	lebenswelten-admin@oegk.at	
Niederösterreich		
ÖGK NÖ	Sonrid Venturini	sonrid.venturini@oegk.at
Dachverband NÖ Selbsthilfe	Katharina Ruby	ruby@selbsthilfenoe.at
Burgenland		
ÖGK B	lebenswelten-admin@oegk.at	
Oberösterreich		
ÖGK OÖ	Wolfgang Paulowitsch- Laskowski	<a href="mailto:wolfgang.paulowitsch-las-
kowski@oegk.at">wolfgang.paulowitsch-las- kowski@oegk.at
Selbsthilfe OÖ Dachverband der Selbsthilfegruppen	Manuela Bruckmüller	office@selbsthilfe-ooe.at
Steiermark		
ÖGK ST	Bernhard Stelzl	bernhard.stelzl@oegk.at
Selbsthilfe Steier- mark	Elisabeth Bachler	<a href="mailto:elisabeth.bachler@selbsthilfe-
stmk.at">elisabeth.bachler@selbsthilfe- stmk.at
Kärnten		
ÖGK K	Christiane Dabernig- Sadila	christiane.dabernig-sadila@oegk.at
Dachverband Selbsthilfe Kärnten	Birgit Gesierich Elke Waldner	selbsthilfe@selbsthilfe-kaernten.at
Salzburg		
ÖGK S	Bernhard Wollner	bernhard.wollner@oegk.at
Tirol		
ÖGK T	Rene Schatz	rene.schatz@oegk.at
Dachverband Selbsthilfe Tirol	Maria Pflanzner-Stockl	maria.pflanzner@selbsthilfe-tirol.at
Vorarlberg		
ÖGK V	Leonie Holzner	leonie.holzner@oegk.at
	Lena Höfer	lena.hoefer@oegk.at

9. Wer entscheidet über die Förderung?



Ablauf der Förderbewilligung:

1. Vorbewilligung im jeweiligen Beirat auf Landesebene mit Juli
2. Bewilligung durch die ÖGK-Fachbereichsleitung mit September / Oktober
3. Finale Bewilligung durch den Dachverband der Sozialversicherungsträger mit Oktober / November

Der Beirat auf Landesebene setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der ÖGK und der Selbsthilfe zusammen.

10. Was müssen die Fördernehmer am Ende nachweisen?

Die Fördernehmer sind verpflichtet, dem Fördergeber über den inhaltlichen Verlauf des Projekt-/Aktivitätsfortgangs am Ende des Zeitraumes, bis spätestens **14.12.** (bzw. bis zum nächsten unmittelbar darauffolgenden Werktag), zu berichten und zum Ende des Förderjahres einen vollständigen Abschlussbericht zu übermitteln.

Der Abschlussbericht hat jedenfalls folgende Punkte zu enthalten:

- Projekt-/Aktivitätstitel
- Jahr der Förderung
- Gesetzte Maßnahmen und durchgeführte Arbeitspakete
- Darstellung der Zielerreichung
- Nachweis über die Mittelverwendung der tatsächlichen Kosten in Form von Belegen (Rechnungen, Honorarnoten, etc.) und dem jeweiligen Zahlungsnachweis in Form von Bankbestätigungen, Personalkosten in Verbindung mit detaillierten Stundenaufzeichnungen, ...). Rechnungskopien werden akzeptiert, der Ausschluss von Doppelförderung muss jedoch schriftlich bestätigt werden. Ein Formular wird von der ÖGK zur Verfügung gestellt.
- Die Endabrechnung hat in Form einer tabellarischen Belegübersicht zu erfolgen. Eine tabellarische Übersicht wird von der ÖGK zur Verfügung gestellt.
- Kilometergelder können nur unter Vorlage des Fahrtenbuches oder einer schriftlichen Aufzeichnung gefördert werden, wobei
 - Name der bzw. des Reisenden,
 - Zweck der Fahrt,
 - Datum der Fahrt,
 - Zeitpunkt des Fahrtantritts,
 - Fahrtstrecke (von ... nach ... - Adresse) und
 - Gesamtsumme der Einzelfahrtenanzuführen sind.
Kilometergelder werden nur gefördert, wenn die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zumutbar ist.
- Bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel sind die jeweiligen Tickets vorzulegen. Hierfür sind ebenfalls
 - Name des bzw. der Reisenden,
 - Zweck der Fahrt,
 - Datum der Fahrt,

- Zeitpunkt des Fahrtantritts,
- Fahrtstrecke (von ... nach ... - Adresse) und
- Gesamtsumme (bei mehreren Einzelfahrten) anzuführen.

Zeitfahrausweise (z.B. Klimaticket) können bei Vorlage

- des Zahlungsnachweises,
- einer Kopie des Ausweises sowie
- einer Aufstellung über alle getätigten Einzelfahrten inkl.
 - o Namen des bzw. der Reisenden,
 - o Zweck der Fahrt,
 - o Datum der Fahrt,
 - o Zeitpunkt des Fahrtantritts,
 - o Fahrtstrecke (von ... nach ...) pro Fahrt,
 - o Fiktive Fahrkosten pro Fahrt auf Basis der Ticketpreise (als Standard gilt die zweite Klasse) und
 - o Gesamtsumme

gefördert werden.

Die Förderung erfolgt, wenn die Kosten der Zeitfahrausweise unter den Gesamtkosten der fiktiven Einzelfahrten liegen. Es müssen auf jeden Fall ausreichend aktivitätsbezogene Fahrten mit dem Zeitfahrausweis innerhalb des geförderten Projektzeitraums liegen.

- Publikationsnachweis (Nachweis, dass auf allen Veröffentlichungen der Hinweis des Fördergebers „*Gefördert aus den Mitteln der Sozialversicherung*“ und dass Logo der Sozialversicherung angebracht wurde)
- Hinweis auf ev. Änderungen des Projektes/der Aktivität
- Bestätigung, dass keine Doppelförderung stattgefunden hat
- Die ÖGK, die mit der Förderabwicklung betraut ist, hat jederzeit das Recht, ergänzend zum Verwendungsnachweis weitere Unterlagen einzusehen.

11. Gibt es Situationen, in denen die Förderung zurückgezahlt werden muss?

Bei Verletzung der in der Fördervereinbarung festgelegten Bestimmungen ist die Fördersumme teilweise oder zur Gänze zurückzuzahlen, und zwar bei:

- Nichteinhaltung der Berichtspflichten
- Fehlenden Nachweisen und Rechnungen für die geförderten Projekte/Aktivitäten
- Beträge für Ausgaben, die nicht während der Projekt-/Aktivitätslaufzeit angefallen bzw. die nicht ausschließlich im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt/der Aktivität stehen
- Verletzung der Meldepflichten bei:
 - Eröffnung eines Insolvenz- bzw. Konkursverfahrens über das Vermögen des Fördernehmers
 - Erhalt von Geld- oder Sachmittelzuwendungen im Zusammenhang mit dem Projekt/der Aktivität von dritter Seite
- Nichteinholung der Zustimmung des Fördergebers bei:
 - Abtretung von Rechten und Pflichten an eine andere Organisation/Person oder einen Rechtsnachfolger
 - Wesentlichen Änderungen des geförderten Projektes der Aktivität bzw. wesentliche Abweichung von den eingereichten Antragsunterlagen (dazu zählen Veränderungen der Laufzeit, der Leitung, der Ziele bzw. Zielgruppen, des Umfangs und des Budgetplanes).

Werden Rückforderungen durch die fördernehmende Organisation nicht rückerstattet, behält sich der Dachverband der österreichischen Sozialversicherung den Ausschluss der fördernehmenden Organisation von den Förderungen der Säulen 1 und 2 vor. Die fördernehmende Organisation wird für mindestens drei Förderperioden (Säulen 1 und 2) ausgeschlossen. Der konkrete Zeitraum des Ausschlusses und die weiteren Förderbedingungen werden der fördernehmenden Organisation durch den Fördermittelgeber (Dachverband der österreichischen Sozialversicherung) mitgeteilt.



12. Wie verhält es sich mit dem Datenschutz?

Wir verarbeiten Daten, die Sie uns bekannt gegeben haben oder wir von Dritten auf Grund einer Rechtsgrundlage (Unionsrecht oder nationale Bestimmung) oder Ihrer Einwilligung rechtmäßig erhalten oder erhoben haben. Ihre Daten werden nur so lange gespeichert, wie sie zur Zweckerfüllung notwendig sind. Danach werden sie, sofern keine rechtlichen Aufbewahrungs-, Dokumentations- oder Verjährungsfristen zu beachten sind, gelöscht oder zumindest der Bezug zu Ihnen beseitigt (Anonymisierung).

Die Bereitstellung der Daten kann gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben sein (z.B. zur Erfüllung eines Vertrages sind in der Regel bestimmte Daten wie Namen, Adresse usw. bereitzustellen, widrigenfalls kann der Vertrag nicht abgeschlossen werden).

Grundsätzlich werden Ihre Daten nur weitergegeben, wenn Sie der Übermittlung zugestimmt haben oder diese auf Grund rechtlicher Bestimmungen erfolgt.

Innerhalb der Sozialversicherung erhalten diejenigen Stellen bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihre Daten, die diese zur Erfüllung von vertraglichen, gesetzlichen und sonstigen Pflichten benötigen.

Ferner werden Ihre Daten anonymisiert an die zuständigen Bundesressorts, dem Rechnungshof der Republik Österreich, den Organen der EU und im Rahmen des EU-Wettbewerbs für Kontrollzwecke, sowie an andere Förderstellen (s. Konzept zur öffentlichen Förderung der Selbsthilfe-Säule 1 „Förderabwicklung“) auf Anfrage insoweit übermittelt, als dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist. Diese sind zur vertraulichen Behandlung der Daten verpflichtet und dürfen die Daten im Umfang der vertraglich festgelegten Leistung verarbeiten. Gesetzliche Bestimmungen können eine Übermittlung der Daten an andere öffentliche Stellen vorsehen.

Ihnen kommen die Rechte aus der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz (DSG) zu, das heißt, Sie haben grundsätzlich das Recht auf Auskunft, Löschung, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrecht und Recht auf Datenübertragbarkeit. Eine erteilte Einwilligung können Sie jederzeit widerrufen.

Einzelne Rechte können gemäß Art. 23 DSGVO eingeschränkt sein. Teilweise stehen gesetzliche Bestimmungen – beispielsweise Aufbewahrungs-, Dokumentations- oder Verjährungsfristen – einer Geltendmachung von Betroffenenrechten entgegen (z.B. könnte eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist dem Recht auf Löschung vorgehen).

Gemäß § 24 DSG haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde (**dsb@dsb.gv.at**; **Barichgasse 40-42, 1030 Wien**), wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO oder gegen § 1 oder §§ 7-13 DSG verstößt.